

Entschädigung bei Rissen durch Grossraubtiere

Daniel Flückiger – Grossraubtiere reissen in der Schweiz zwar sehr selten Kälber oder Rinder, sind aber grundsätzlich dazu fähig. Wenn es geschieht, kann der Tierhalter eine Entschädigung beantragen.

Weil beim Rindvieh bisher schweizweit nur etwa alle ein bis zwei Jahre ein bestätigter Riss durch Grossraubtiere erfolgt ist, bestehen anders als bei Schafen und Ziegen keine Tabellen mit Richtwerten. Der Wert eines gerissenen Tieres muss deshalb im Einzelfall berechnet werden. Solche Marktwertschätzungen können durch die Geschäftsstelle von Mutterkuh Schweiz oder andere Stellen, z.B. sachverständige Personen bei kantonalen Bauernverbänden, durchgeführt werden.

Was tun nach einem Riss?

Die Fachstelle Herdenschutz von Agridea empfiehlt bei Verdacht auf Raubtierisse Folgendes:

Anzeige

- Die toten Tiere sollten nicht verschoben und keine Spuren verwischt werden.

- Der Schaden muss sofort dem zuständigen Wildhüter gemeldet werden (Kontaktdaten online verfügbar unter <http://www.herdenschutzschweiz.ch/menu/adressen-kontakte/>).
- Kann die Begutachtung nicht sofort erfolgen, muss der Kadaver vor Raubwild geschützt werden.
- Verletzte Tiere sollten sobald wie möglich zusammengetrieben, untersucht und behandelt werden.

Begutachtung

- Das Gutachten wird vom lokalen Wildhüter oder vom zuständigen Experten des Kantons erstellt und mit dem offiziellen Rissformular gemeldet.
- In Zweifelsfällen kann eine Expertise angefordert werden (Institut für Tierpathologie, Universität Bern).

Entschädigung

- Der Eigentümer liefert alle Informationen zum Tier für die Einschätzung des Schadens.



Während und unmittelbar nach der Geburt ist die Gefahr am grössten, dass Wölfe ein Kalb erbeuten. Foto: Eva Kaser.

- Für die Entschädigungen der Tiere gelten die Richtwerte der nationalen Zuchtverbände (resp. die Marktwertschätzung durch Sachverständige).
- Ist der Schaden festgestellt und definiert, werden die Tiere vom Kanton vergütet.
- Der Geschädigte kann innert 30 Tagen gemäss der im Entscheid enthaltenen Rechtsmittelbelehrung Beschwerde einlegen.

Empfehlungen zur Prävention

Auf der Homepage der Fachstelle Herdenschutz von Agridea ist auch ein Merkblatt mit Empfehlungen aufgeschaltet, wie das Risiko von Angriffen auf Rindviehherden minimiert werden kann (www.herdenschutzschweiz.ch), z.B.:

- Eine kompakte Herde vermindert das Risiko eines Wolfsangriffs.
- Bei Mutterkühen mit Jungtieren empfiehlt sich eine Einzäunung mit mindestens zwei Litzendrähten.
- In Gebieten mit erhöhtem Wolfsdruck Abkaltungen auf freiem Feld nur auf übersichtlichen, gut überwachten Weiden.

Auffälliges Verhalten von Rindvieh

In Gegenden, in denen sich Grossraubtiere aufhalten, hat sich teilweise das Verhalten von Rindviehherden geändert. Zuvor zahme und umgängliche Kühe sind plötzlich viel aufmerksamer

und nervöser. Im Kanton Graubünden gibt es seit 2017 eine Koordinationsstelle am Plantahof, an die entsprechende Beobachtungen gemeldet werden können – sei es, damit wir gesammelte Informationen als Grundlage für künftige Massnahmen verwenden können oder weil in einem akuten Fall Beratung oder sonstige Unterstützung gefragt ist.

Kontakt:

Plantahof, Töni Gujan,
toeni.gujan@plantahof.gr.ch, 081 632 15 60, 079 288 94 86.

Im Kanton Waadt, wo sich die Wölfe erst in letzter Zeit ausbreiten, können ähnliche Beobachtungen an Prométerre, Jean-François Dupertuis,
024 498 23 49, jf.dupertuis@prometerre.ch
gemeldet werden. ■

Sicherheit auf Wanderwegen

Werden Ihre Weiden von Wanderwegen durchquert? Dann sollten Sie vor Beginn der Weidesaison anhand des Ratgebers «Rindvieh und Wanderwege» mögliche Gefahren beurteilen und allenfalls notwendige Massnahmen ergreifen. Der Ratgeber kann auf www.mutterkuh.ch (Produzentenservice/Wanderer und Rindvieh) oder www.bul.ch (Fachthemen/Wanderwege) heruntergeladen oder bei der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) bestellt werden.